

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/54a50edc-fa8f-365f-9ffd-e8c7ef8cce59>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Gefahrstoffe Tätigkeiten mit potenziell asbesthaltigen mineralischen Rohstoffen und daraus hergestellten Gemischen und Erzeugnissen (TRGS 517)
Amtliche Abkürzung	TRGS 517
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Technische Regeln für Gefahrstoffe

Tätigkeiten mit potenziell asbesthaltigen mineralischen Rohstoffen und daraus hergestellten Gemischen und Erzeugnissen (TRGS 517)

Ausgabe: Februar 2013 (GMBI S. 382)

Zuletzt geändert und ergänzt durch die Bek. vom 28. Januar 2015 (GMBI S. 137)

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, einschließlich deren Einstufung und Kennzeichnung, wieder.

Sie werden vom

Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS)

ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben.

Diese TRGS konkretisiert im Rahmen ihres Anwendungsbereichs Anforderungen der [Gefahrstoffverordnung \(GefStoffV\)](#). Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

Inhaltsübersicht	Abschnitt
Anwendungsbereich	1
Begriffsbestimmungen	2
Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung	3
Allgemeine Schutzmaßnahmen	4

Inhaltsübersicht	Abschnitt
Ergänzende Schutzmaßnahmen	5
Arbeitsmedizinische Prävention	6
Literatur	Anhang
Ermittlung asbesthaltiger Gesteinsvorkommen	Anlage 1
Verfahren zur Feststellung des Massengehalts an Asbest	Anlage 2
Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der Asbestfaserexposition	Anlage 3
Anforderungen an die Fachkunde nach Nummer 2.11	Anlage 4